OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651413/4/KH

Datum:
Linz, 3. Juni 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des G R, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen das Schreiben des Sanitätsdienstes der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, GZ: San-2019, vom 5. Februar 2019, den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 5. Februar 2019, GZ: San-2019, teilte der Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis – unterzeichnet „für die Bezirkshauptfrau, Dr. A L“ G R (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) mit, dass er sich beim Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen müsse, da seine Lenkberechtigung aufgrund eines Alkoholdelikts entzogen wurde.
Zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei es erforderlich, zuverlässige Daten zu seinem Alkoholkonsumverhalten zu erhalten. Die einzige geeignete Methode Konsumverhalten über einen längeren Zeitraum beurteilen zu können, sei eine Haaranalyse.
Nachstehend folgt eine Aufzählung, welche Dinge zu beachten sind, um die Untersuchung zu ermöglichen (z.B. Mindestlänge der Haare, kein starkes Bleichen oder Färben, etc.) bzw. der Hinweis, dass ohne Haaranalyse das amtsärztliche Gutachten nicht erstellt und der Führerschein weder erteilt noch verlängert werden könne und der Bf aufgrund der Mitwirkungspflicht im Führerscheinverfahren die Untersuchung ermöglichen müsse. Weiters wird auf die Kosten und die Bearbeitungsdauer hingewiesen.

2. Gegen dieses Schreiben erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und bringt darin vor, dass das gegenständliche Schreiben konkrete Anordnungen enthalte, welche seine Rechtsposition betreffen und diese im Zusammenhang mit dem Entziehungsbescheid aufgrund des Vorfalls vom 24. Jänner 2019 maßgeblich verschlechtern, weil ihm einerseits ergänzend zum Entziehungsbescheid Verpflichtungen auferlegt werden und andererseits das amtsärztliche Gutachten, welches er beizubringen hat, gar nicht erstattet werde, wenn er die Haarentnahme nicht in die Wege leite.
Die weiteren Vorbringen des Bf betreffen inhaltliche Vorbringen zur Zulässigkeit der Anordnung einer Haaranalyse, auf welche in der vorliegenden Entscheidung nicht näher einzugehen war.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Dem Bf wurde mit Bescheid vom 4. Februar 2019, GZ: BHRIVerk-2019-39311/2-STA, die Lenkberechtigung für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 24. Jänner 2019, entzogen. Im selben Bescheid wurden eine Nachschulung, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgeschrieben.

2. Dr. A L, die Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis, übermittelte dem Bf ein mit 5. Februar 2019 datiertes Schreiben, GZ: San-2019, folgenden Inhalts:

„Kontrolle des Alkoholkonsumverhaltens

Sehr geehrter Herr R!

Sie müssen sich beim Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis einer amtsärztlichen Untersuchung unterziehen, da Ihre Lenkberechtigung aufgrund eines Alkoholdeliktes entzogen wurde.

Zur medizinischen Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist es erforderlich, zuverlässige Daten zu Ihrem Alkoholkonsumverhalten zu erhalten. Die einzige geeignete Methode Konsumverhalten über einen längeren Zeitraum beurteilen zu können ist eine Haaranalyse.

Um diese Untersuchung zu ermöglichen, ersuchen wir Sie folgende Dinge zu beachten:

- Die Haarlänge am Hinterkopf sollte zum Abnahmezeitpunkt mindestens 3 cm betragen. Bei kürzerem Haar muss eventuell so lange zugewartet werden, bis die erforderliche Länge erreicht wird. Das Kopfhaar wächst durchschnittlich 1 cm im Monat, bis zum Erreichen der Mindesthaarlänge müssen somit möglicherweise drei Monate abgewartet werden.

- Eine normale Haarpflege kann unverändert beibehalten werden, starkes Bleichen, Färben, Tönen oder andere Behandlungen, die die Haarsubstanz angreifen, müssen aber unterbleiben, da sonst keine Analyse möglich ist und abgewartet werden muss bis eine unbehandelte Haarlänge von 3 cm erreicht worden ist.

- Bis das Ergebnis der Haaranalyse vorliegt, kann auch das amtsärztliche Gutachten nicht erstellt und somit ihr Führerschein weder erteilt noch verlängert werden. Sie haben im Führerscheinverfahren eine Mitwirkungspflicht und müssen somit die Untersuchung ermöglichen.

- Die Haarprobe wird nach telefonischer Termin Vereinbarung im Sanitätsdienst abgenommen und an ein Labor geschickt. Die Analyse erfolgt erst, wenn Sie die Kosten für Befund und Gutachten bezahlt haben. Derzeit kostet eine Untersuchung auf Alkohol 150,00 Euro. Die Bearbeitung dauert ca. drei bis vier Wochen.

Anbei senden wir Ihnen Informationen gemäß EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Merkblatt mit den Kontodaten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirkshauptfrau:
Dr. A L“

3. Gegen dieses Schreiben wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde erhoben.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Da die Beschwerde zurückzuweisen ist, entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr. 1/1930 (WV) idF BGBl. I Nr. 22/2018, bestimmt auszugsweise wie folgt:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lauten wie folgt:

„Verfahren vor dem Verwaltungsgericht
Anzuwendendes Recht
§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch

Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

1.3. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 161/2013, lautet auszugsweise wie folgt:

„Erledigungen

§ 18. [...]

(3) Schriftliche Erledigungen sind vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.

(2) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.

(3) Für Bescheide gilt der III. Teil, [...].

III. Teil: Bescheide

Erlassung von Bescheiden

§ 56. Der Erlassung eines Bescheides hat, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den §§ 37 und 39 voranzugehen.

Inhalt und Form der Bescheide

§ 58. (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.

(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden. Beschwerdegegenstände sind folglich ausschließlich Bescheide. Im gegenständlichen Fall ist somit zu prüfen, ob es sich beim Schreiben der Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 5. Februar 2019,

GZ: San-2019, um einen Bescheid im Sinn dieser Bestimmung handelt, gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden kann.

2.2. Die §§ 56 ff AVG normieren Regelungen betreffen Inhalt und Form von Bescheiden sowie deren Erlassung. Bescheide im Sinn des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG sind laut Lehre und Rechtsprechung individuelle, hoheitliche, normative, verfahrensförmliche, außenwirksame Erledigungen von Verwaltungsbehörden (vgl. u.a. Hauer in Fischer/Pabel/N. Raschauer [Hrsg], Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014], Rz 4; Hauer, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts3 [2014] Rz 127 mwN; zum Bescheidbegriff des AVG vgl. Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht5 [2014] Rz 419 mwN). Bescheide gemäß § 58 Abs. 1 AVG sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen, haben einen Spruch, eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Begründung zu enthalten und müssen bei schriftlicher Ausfertigung gemäß § 58 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 4 AVG die Behörde bezeichnen sowie das Genehmigungsdatum und den Namen des Genehmigenden enthalten.

2.3. Das gegenständliche Schreiben vom 5. Februar 2019 ist an den Bf adressiert, führt im Kopf den Namen der Behörde an (Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis) und endet mit „Für die Bezirkshauptfrau“ bzw. mit dem Namen der Genehmigenden („Dr. A L“), wobei ein Hinweis „Im Auftrag“ fehlt. Ebenso fehlt dem Schreiben eine Amtssignatur.

Das beschwerdegegenständliche Schreiben ist weder ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, noch ist die äußere Form eines Bescheides erkennbar, noch sind ein Spruch, eine Begründung oder eine Rechtsmittelbelehrung sowie Rechtsgrundlagen enthalten. Maßgeblich ist aber u.a. auch der Wille der Behörde, hoheitliche Gewalt auszuüben (vgl. etwa VwGH 25.01.1990, 89/16/0195).

2.4. Im gegenständlichen Fall hat die Amtsärztin den Bf darüber informiert, dass ihm bescheidmäßig eine amtsärztliche Untersuchung vorgeschrieben wurde und es zur medizinischen Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderlich ist, zuverlässige Daten zum Alkoholkonsumverhalten des Bf zu erhalten, wobei die einzige geeignete Methode, Konsumverhalten über einen längeren Zeitraum beurteilen zu können, eine Haaranalyse ist.

Mit Bescheid vom 4. Februar 2019, GZ: BHRIVerk-2019-39311/2-STA, wurde dem Bf die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens vorgeschrieben. Um dieses amtsärztliche Gutachten erstellen zu können, erachtet die Amtsärztin – neben weiteren Untersuchungsschritten, welche im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung zu erfolgen haben - die Vornahme einer Haaranalyse als notwendig, um aussagekräftige Ergebnisse über das Alkoholkonsumverhalten des Bf zu erzielen. Die Haaranalyse ist somit als eine medizinisch-fachliche Voraussetzung

für die Erstellung des verfahrensgegenständlichen amtsärztlichen Gutachtens anzusehen, was dem Bf in dem gegenständlichen Schreiben mitgeteilt wird. Ein Wille, mit dem gegenständlichen Schreiben hoheitliche Gewalt auszuüben, kann diesem jedoch nicht unterstellt werden, da die Beibringung einer Haarprobe in dem gegenständlichen Schreiben lediglich als fachliche Voraussetzung zur Gutachtenserstellung qualifiziert wird.

2.5. Wie der Verwaltungsgerichtshof seit Beschluss eines verstärkten Senates (VwSlg 9458 A/1977) mittlerweile in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 11.06.2001, 2001/10/0084; 22.09.1992, 92/07/0121) vertritt, ist dann, wenn eine an eine bestimmte Person gerichtete Erledigung die Bezeichnung der Behörde, den Spruch und die Unterschrift oder auch die Beglaubigung enthält, das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung unerheblich. Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann aber umgekehrt nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat.
Der normative Inhalt muss sich - wie bereits erwähnt - aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinne auch aus der Form der Erledigung, ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen udgl. können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden. Insbesondere in jenem Fall, in dem der Inhalt einer Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen lässt, ist die ausdrückliche Bezeichnung für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell. Nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs. 1 AVG für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich (vgl. dazu ausführlich auch Hengstschläger/-Leeb, AVG2, § 58 Rz 5 ff mwN).

2.6. Im vorliegenden Fall ist somit auch maßgeblich, ob durch das gegenständliche Schreiben des Sanitätsdienstes eindeutig - objektiv betrachtet - die normative Regelung einer konkreten (Verwaltungs-)Angelegenheit erfolgt ist. Kommt aufgrund der sprachlichen Gestaltung der normative Inhalt nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, so liegt - mangels Bezeichnung als Bescheid - gerade kein Bescheid vor.

Wie bereits erwähnt ist dem vorliegenden Schreiben des Sanitätsdienstes der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis gerade kein normativer Inhalt zu unterstellen bzw. nicht von einer normativen Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit auszugehen, da die Amtsärztin die Haaranalyse als medizinisch-fachliche Voraussetzung für die Erstellung des amtsärztlichen

Gutachtens erachtet. Dass sie in dem Schreiben ausführt, dass ohne Ergebnis der Haaranalyse „somit Ihr Führerschein weder erteilt noch verlängert werden kann“ ist im Sinn der zitierten Judikatur als die ledigliche Wiedergabe einer Rechtsansicht zu qualifizieren, deren Beurteilung hinsichtlich Richtigkeit bzw. Zuständigkeit der Amtsärztin zur Tätigung einer derartigen Äußerung in rechtlicher Hinsicht dahingestellt bleiben kann, da durch das gegenständliche Schreiben gerade keine normative Regelung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit erfolgt, sondern dieses die Voraussetzung für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens ist, welches wiederum Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde ist, die in der Folge die gegenständliche Verwaltungsangelegenheit normativ regelt, mitgeteilt werden. Wie erwähnt ist das Schreiben auch nicht als Bescheid bezeichnet.

2.7. Somit ist im Sinn der zitierten Judikatur unter Gesamtwürdigung der verfahrensgegenständlichen Umstände festzuhalten, dass das Schreiben des Sanitätsdienstes der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis keinen Bescheid darstellt. Folglich war die dagegen erhobene Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht mit Beschluss zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist bei der Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Rechtsfrage, ob das Schreiben des Sanitätsdienstes einen Bescheid darstellt, nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen, wobei insbesondere auf die unter Punkt IV.2.5 zitierte Judikatur zu verweisen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing